

6. Der Inhalt der Briefsendung muß so gefaltet sein, daß selbst im Falle eines Verschiebens des Inhalts die Anschrift durch das Fenster vollständig lesbar bleibt.

Anlage 4

zu § 5 Abs. 2 vorstehender Anordnung

Bestimmungen für den Versand von Giften und Suchtmitteln, Krankheitserregern sowie menschlichen und tierischen Untersuchungstoffen

Allgemeines

1. Das Material muß in einem widerstandsfähigen äußeren Behältnis verpackt sein, das unter normalen Beförderungsbedingungen kein Entweichen des Inhalts zuläßt.
2. Ist das Material flüssig, muß es in einem inneren, undurchlässigen, gegen Bruch gesicherten Behälter enthalten und mit soviel aufsaugendem Füllstoff umgeben sein, daß bei Beschädigung des inneren Behältnisses die gesamte Flüssigkeit aufgesaugt wird. Es sind solche aufsaugenden Stoffe zu verwenden, die bei chemischer Verbindung mit der Flüssigkeit keine schädigende Wirkung haben. Die innere Verpackung ist mit einer rot umrandeten Aufschrift, die auf den Inhalt hinweist, zu versehen (z. B. „Vorsicht! Infektiöses Material“).

Gifte und Suchtmittel

3. Postsendungen mit Giften der Abteilungen 1 und 2 des Giftgesetzes¹ müssen mit der Zusatzleistung Wertangabe versandt werden. Die Wertangabe muß mehr als 1 000 M betragen.
4. Briefe mit Giften der Abteilungen 1 und 2 des Giftgesetzes sind neben der Anschrift durch einen schwarzen Stempelabdruck von der Größe 20 x 60 mm mit der Inschrift „GIFT Abt. ...“ zu kennzeichnen. Pakete und Wirtschaftspakete müssen mit einem Gefährzettel Nr. 4 gemäß Transportordnung für gefährliche Güter vom 30. Januar 1979 gekennzeichnet sein. Der Stempel (20 x 60 mm) „GIFT Abt. ...“ ist im unteren Teil dieses Gefährzettels abzudrucken. Ein gleicher Stempelabdruck in der Größe 10 x 40 mm ist auf der Paketkarte im Raum unter „Besondere Vermerke des Absenders“ anzubringen.
5. Für die Behandlung von Postsendungen mit Giften der Abteilungen 1 und 2 des Giftgesetzes gilt außerdem die den Transport von Giften betreffende Durchführungsbestimmung^{* 1 2} zum Giftgesetz.
6. Suchtmittel dürfen nur gesondert und nicht mit anderen Liefergegenständen zusammen versandt werden. Postsendungen mit Suchtmitteln müssen mit der Zusatzleistung Wertangabe versandt werden. Die Wertangabe muß mehr als 1 000 M betragen.
7. Die Bestimmungen der Ziffern 3 bis 5 gelten nicht für die Beförderung von Arzneimitteln mit Ausnahme der Substanzen und Zubereitungen, die den Rechtsvorschriften über den Suchtmittelverkehr unterliegen.

Krankheitserreger sowie menschliche und tierische Untersuchungstoffe

8. Postsendungen mit lebenden Kulturen von Erregern übertragbarer Krankheiten, für die eine Meldepflicht nach

den dafür zutreffenden Rechtsvorschriften³ besteht, müssen — sofern nicht der Versand nach den besonderen Bestimmungen über den Verkehr mit solchen Erregern untersagt ist — mit der Zusatzleistung Einschreiben oder Wertangabe versandt werden.

9. Sonstige menschliche und tierische Untersuchungstoffe (z. B. Blut-, Stuhl- oder Urinproben) sind entsprechend den Ziffern 1 und 2 zu verpacken.

³ Gesetz vom 3. Dezember 1982 zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (GBl. I Nr. 40 S. 631).

Anlage 5

zu § 5 Abs. 2 vorstehender Anordnung

Bestimmungen für den Versand von radioaktiven Stoffen

1. Radioaktive Stoffe im Sinne dieser Bestimmungen sind alle Stoffe, deren Aktivitätskonzentration $7 \cdot 10^4$ Bq/kg ($2 \cdot 10^{-6}$ Ci/kg) übersteigt.
2. Für die Beförderung in Postsendungen sind nur radioaktive Stoffe gemäß Ziffern 1 bis 4 der Anordnung über den Transport radioaktiver Stoffe — ATRS —¹ unter Einhaltung der für diese Stoffe zutreffenden Bestimmungen dieser Anordnung zugelassen.

Die im § 4 Ziffern 3 und 4 angeführten Höchstgrenzen für die zulässigen Aktivitäten sind auf 1/10 zu vermindern.

3. Postsendungen mit radioaktiven Stoffen müssen als Wirtschaftspaket mit den Zusatzleistungen Eilsendung und Wertangabe versandt werden. Die Wertangabe muß mehr als 1 000 M betragen. Sie müssen eine vollständige Absenderangabe und einen weißen Klebezettel mit dem Aufdruck „Radioaktiver Stoff gemäß §4 Ziffern 1 bis 4 ATRS, für den Postversand zugelassen“ tragen. Auf der inneren Verpackung und auf der Paketkarte sind diese Angaben zu wiederholen, der genaue Inhalt der Postsendung anzugeben sowie der Vermerk „Versandstück entspricht den Bestimmungen der ATRS“ anzubringen.

¹ Anordnung vom 12. April 1978 über den Transport radioaktiver Stoffe - ATRS - (Sonderdruck Nr. 953 des Gesetzblattes).

Anlage 6

zu § 5 Abs. 6 vorstehender Anordnung

Bestimmungen für Postmietverpackungen

1. Postmietverpackungen werden jeweils zum einmaligen Postversand eines Paketes oder Wirtschaftspaketes überlassen. Es besteht kein Anspruch auf Überlassung von Postmietverpackungen.
2. Die Beförderung von Gütern, die durch ihre Beschaffenheit das Verpackungsmaterial stark beeinträchtigen oder seine Weiterverwendung ausschließen (z. B. infektiöses Untersuchungsmaterial, unverpackte gebrauchte Wäsche), in Postmietverpackungen ist unzulässig.
3. Die Anschrift ist auf der dafür vorgesehenen Stelle anzubringen. Eine weitere Umhüllung der Postsendung ist unzulässig.

¹ Giftgesetz vom 7. April 1977 (GBl. I Nr. 10 S. 103)

² Dritte Durchführungsbestimmung vom 31. Mai 1977 zum Giftgesetz — Transport von Giften — (GBl. I Nr. 21 S. 282).